

Abschlussklausur Wirtschaftsrechtsgeschichte (Master)

I. Der mittelalterliche Markt (*mercatus*) hatte eine grosse Bedeutung für die Bildung von Ordnungsstrukturen der Wirtschaft. (5 Punkte)

1. Wer war zur Errichtung von Märkten berechtigt und was versteht man in diesem Zusammenhang unter einem «Marktregal» (2 Punkte)?

(1) Die Befugnis zur Errichtung von Märkten ist ein königliches Recht. Sie beinhaltet die Befugnis, einen Markt zu errichten und zu betreiben, also insbesondere Marktgerichte zu etablieren und Marktabgaben zu verlangen. (2) Diese Befugnis zählte zu den sog. «Regalien», den königlichen Rechten, die vom König übertragen werden konnten. Als Marktregal wurde es deswegen regelmässig an Adelige oder auch Städte verliehen.

2. Welche Interessen von Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern wie auch von Hoheitsträgerinnen und Hoheitsträgern waren für die Errichtung von Märkten leitend (2 Punkte)?

Zwei Interessensfelder lassen sich voneinander abgrenzen: (1) Der Markt bot die Möglichkeit für die Eigenversorgung und den Absatz eigener Produkte. (2) Unabhängig davon konnten Herrscherinnen und Herrscher an Marktumsätzen partizipieren, indem sie Marktabgaben (Waaggebühren, Standgebühren o.ä.) oder auch Zölle (für die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren im Zusammenhang von Marktbesuchen).

3. Was ist unter dem «Marktzwang» zu verstehen (1 Punkt)?

(1) Der Marktzwang war regelmässig ein Teil von Marktrechten, jedenfalls aber der Regeln über den Markt. Inhaltlich stellt er das Verbot dar, ausserhalb der Marktzone Umsätze vorzunehmen. (2) Die Funktion dieser Konzentration von Umsatzaktivitäten auf den Marktraum selbst bestand darin, auf diese Weise die Regeln über und für den Markt effizient durchzusetzen. Umsatzaktivitäten jenseits des Marktraums waren nicht kontrollierbar, die dazu ergangenen Regeln waren deswegen potentiell undurchsetzbar.

II. Im Lauf der Industrialisierung entstand in vielen Staaten eine neue Handelsgesetzgebung (7 Punkte).

1. Welche Entwicklungen wurden für diesen Gesetzgebungsschub im Handelsrecht wesentlich (2 Punkte)?

(1) Das Handelsrecht, zunächst verstanden als ein Sonderprivatrecht der Kaufleute, erfuhr im 19. Jhd. im Zusammenhang mit der Industrialisierung und im Zeichen der Auflösung ständischer Strukturen Kritik. Das subjektive System galt als Fortsetzung solcher Sonderrechtsordnungen, die mit dem Postulat universeller Gleichheit vor und im Gesetz unvereinbar seien.

(2) Des Weiteren wuchs im 19. Jhd. der Kapitalbedarf im Zuge der Industrialisierung stark an. Um diesem Kapitalbedarf gerecht zu werden, boten sich Kapitalgesellschaften an. Mit dem Aufkommen dieser juristischer Personen wurde es daher notwendig, selbige auch im Handelsrecht zu erfassen.

2. Skizzieren Sie bitte den Unterschied zwischen dem objektiven und dem subjektiven System im Handelsrecht. (2 Punkte)?

(1) „Subjektives System“ meint eine Handelsrechtsordnung, deren Anwendbarkeit bei bestimmten persönlichen Eigenschaften, konkret der Kaufmannseigenschaft anknüpft. „Objektives System“ bezieht sich dagegen auf eine Handelsrechtsordnung, die dort anwendbar wird, wo bestimmten Rechtsgeschäften die Eigenschaft eines „Handelsgeschäfts“ beigelegt wird (so etwa im Code de Commerce 1808). (2) Das subjektive System entsprach der überkommenen Tradition, in der Handelsrecht stets das Sonderrecht einer bestimmten Gruppe – der Kaufleute – gewesen war, für die deswegen auch eine eigene Gerichtsbarkeit bestand (etwa Bern 1687). Nur Kaufleuten war deswegen auch die Rechtsmacht für bestimmte Typen von Rechtsgeschäften zugewiesen (z.B. Wechselgeschäfte). Im Handelsrecht bildete sich damit die ständische Schichtung der Gesellschaft ab, wobei Kaufleute – wie etwa im ALR – dem städtischen Bürgerstand zugewiesen waren. Im Zeichen der Auflösung ständischer Strukturen im 19. Jahrhundert gerieten solche Sonderrechtsordnungen in die Kritik. Das subjektive System galt als Fortsetzung solcher Sonderrechtsordnungen, die mit dem Postulat universeller Gleichheit vor und im Gesetz unvereinbar seien.

3. Gerade in der Schweiz wurde heftig über die gesetzgeberische Form des Handelsrechts debattiert. Bitte skizzieren Sie die Hintergründe dieser Debatte und ihr Ergebnis (3 Punkte).

(1) Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde in der Schweiz über die Schaffung eines bundeseinheitlichen Handelsrechts diskutiert. Dabei ging es nicht nur um die Frage der sachlichen Notwendigkeit eines einheitlichen, kodifizierten Rechts, sondern notwendigerweise auch um die dafür erforderliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Handelsrechtsangelegenheiten. Mit der Gesamtrevision der Bundesverfassung im Jahre 1874 erhielt der Bund letztlich die Gesetzgebungskompetenz für das Obligationenrecht, einschliesslich des Handels- und Wechselrechts.

(2) In der Debatte um die Kodifikation eines schweizerischen Handelsrechts zeichneten sich drei Hauptpositionen ab. Eine stand einer vereinheitlichenden Kodifikation zumindest für den Augenblick ablehnend gegenüber und befürwortete ein Beibehalten separater kantonaler Rechtstraditionen im Handelsrecht. Die dabei angeführten Argumente erinnern an die Stellungnahme Friedrich Carl von Savignys (1779-1861) im sogenannten Kodifikationsstreit (1814). Vertreter dieser Ansicht, wie etwa der Basler Rechtshistoriker und Politiker Andreas Heusler (1834-1921), warnten davor, ohne genügende wissenschaftliche Aufarbeitung des Handelsrechts und ohne Untersuchung der jeweiligen kantonalen Rechtstraditionen an die Kodifikation eines bundeseinheitlichen Handelsrechts zu gehen. Andere Stimmen befürworteten eine bundeseinheitliche Kodifikation des Handelsrechts. Diese sollte allerdings, nach den Vorbildern insbesondere des französischen Code Civil und Code de Commerce wie auch

des deutschen ADHGB, getrennt von einer ebenfalls vorzunehmenden Kodifikation des allgemeinen Zivilrechts erfolgen.

(3) Durchsetzen konnte sich schliesslich das Konzept eines Code unique, also einer Kodifikation des Handelsrechts zusammen mit dem (allgemeinen) Zivilrecht in einem Gesetz: 1883 trat das aOR in Kraft, das handelsrechtliche Regeln in das Obligationenrecht einwob.

Dahinter stand die Überlegung, dass eine eigenständige Kodifizierung von Handelsrecht den Eindruck eines Sonderrechts für bestimmte Personen hätte entstehen lassen. Das aber wäre mit dem liberalen Postulat einer rechtlich egalitären Gesellschaft nicht vereinbar gewesen.

III. 1776 publizierte Adam Smith (1723-1790) sein berühmtes Werk über den Wohlstand der Nationen. Ihm ist der nachstehende Textauszug entnommen (hier zitiert nach der 5. Auflage London 1789, übersetzt durch Horst Claus Recktenwald, München 2001, S. 497f.) (10 Punkte):

«(...) Das Handelsprivileg der Mutterländer hat zur Folge, dass Wohlstand und Versorgung aller Nationen, namentlich aber der amerikanischen Kolonien, geschmälert, zumindest kleiner gehalten werden, als sie es sonst wären. Einer der stärksten Antriebe, der den Handelsstrom unter den Völkern in Bewegung zu setzen vermag, wird dadurch äusserst gehemmt. Werden nämlich die Erzeugnisse der Kolonien in anderen Ländern teurer, geht deren Verbrauch natürlich zurück, wodurch die Wirtschaft in den Kolonien betroffen wird. Gleichzeitig werden Wohlstand und Produktion dieser Länder eingeeengt, da sie weniger kaufen und konsumieren können, weil sie für ihre Waren weniger bekommen. Ebenso verteuert das Handelsprivileg die Exporte anderer Länder in die Kolonien, was wiederum zu einer Einschränkung des Wirtschaftswachstums in diesen Ländern sowie des Wohlstands in den Kolonien führt. Dieses Vorzugsrecht ist eine Fessel, die, um der vermeintlichen Vorteile einzelner Länder willen, den Nutzen und Handel aller Völker, am meisten aber jenen der Kolonien hemmt. Es schliesst nicht nur, soweit möglich, die anderen Länder von einem Einzelmarkt aus, vielmehr beschränkt es auch zur gleichen Zeit die Kolonien weitgehend auf einen ganz bestimmten Markt. Doch ist es ein grosser Unterschied, ob man von einem abgegrenzten Markt ferngehalten wird, während alle anderen offenstehen, oder ob man auf einen bestimmten Markt angewiesen wird, während einem alle anderen verschlossen bleiben. Der Überschuss an kolonialen Produkten ist die Quelle jeder vermehrten Wohlfahrt und wirtschaftlichen Entwicklung, welche die Europäer der Entdeckung und dem Aufstieg Amerikas zu verdanken haben. Das Privileg der Mutterländer im Handel führt jedoch in der Regel dazu, dass diese Quelle weit weniger stark fliesst als es sonst möglich wäre. (...)»

1. Welche Thesen und Argumente lassen sich dem Text entnehmen (3 Punkte)?

(1) Smith argumentiert im vorliegenden Text gegen das Handelsprivileg, das Kolonialmächte jeweils mit den von ihnen beherrschten Kolonien hatten. Dies führt, so Smith, dazu dass der Wohlstand und die Innovation nicht nur in den betroffenen Kolonien, sondern auch in anderen Ländern gebremst wird.

(2) Wenn die Exporte der Kolonien aufgrund von Restriktionen in anderen Ländern als dem Mutterland teurer werden, so wird dadurch eine Kettenreaktion ausgelöst.

Durch den höheren Preis wird die Nachfrage nach den betreffenden Produkten zurückgehen, was wiederum die Produktion und den Wohlstand in den Kolonien schmälern wird. Im Gegenzug wird auch der Wohlstand der Länder künstlich klein gehalten, die in die Kolonien exportieren wollen.

(3) Dies verringert wiederum den Wohlstand in den Produktionsländern und den Kolonien selbst. Smith vertritt hier den Standpunkt, dass das Privileg der Mutterländer den Wohlstand insgesamt künstlich kleiner hält. Der freie Handel würde allen Beteiligten zu einem grösseren Wohlstand verhelfen.

2. Inwiefern beschreibt dieser Text

a. Konsequenzen der seit dem 15. Jahrhundert einsetzenden Kolonialisierung für die europäische Wirtschaft (3 Punkte),

(1) Die Kolonialisierung bewirkte die Erschliessung neuer Rohstoffe und neuer Märkte. Hinzu trat ein gewaltiger Zufluss von Edelmetallen und damit von Münzen nach Europa. Auf diese trat Europa in den Status gewaltiger Liquiditätsüberschüsse. (2) An den Börsen wurde die Erschliessung der Kolonien über den Handel mit Papieren der Kolonialgesellschaften zu einem treibenden Faktor. Insbesondere der Zustrom neuen Geldes begünstigte inflationäre Preisentwicklungen. (3) Des Weiteren, versprach die Investition in Kolonialhandelsgesellschaften aufgrund der Ausbeutung der Kolonien hohe Renditen, weshalb es mehrfach zu Spekulationsblasen kam.

b. merkantilistische Praktiken der Kolonialmächte? Bitte erläutern Sie hierbei zugleich die Grundelemente des Merkantilismus (4 Punkte).

(1) Der Merkantilismus war die im 16. – 18. Jahrhundert, in weiten Teilen Europas vorherrschende Wirtschaftsordnung. Ziel des Merkantilismus war die Steigerung der Staatseinkünfte und eine positive Kapitalbilanz. Mittel hierzu war in erster Linie eine intensive staatliche Wirtschaftsförderung. (2) Umgesetzt wurden diese Zielvorgaben insbesondere durch gezielte Privilegierungen, die Förderung von Manufakturen und die gezielte Erweiterung von Infrastrukturen durch den Ausbau der Binnentransportwege (Chausseenbau), dessen Kosten allerdings vielfach auf regionale und lokale Herrschaftsträger abgewälzt wurden.

(3) Dem vorliegenden Text kann eine dem Merkantilismus gegenüber sehr kritische Haltung entnommen werden. Smith argumentiert stark für einen freien Handel, welcher unter einer merkantilistischen Politik nicht möglich bzw. vorgesehen war, da im Merkantilismus von einem sogenannten «Nullsummenspiel» ausgegangen wurde. Das heisst, der wirtschaftliche Wohlstand eines Landes konnte nur zu Lasten eines anderen Landes erreicht werden.

Smith hingegen war der Meinung, dass die Verfolgung individueller wirtschaftlicher Interessen Marktdynamiken fördern und damit auch den Wohlstand der gesamten Nation erhöhen würde.

IV. Kapitalgesellschaften bilden seit der Zeit der Kolonialisierung ein tragendes Element von Märkten und Wirtschaftsordnungen (10 Punkte).

1. Worin sehen Sie Unterschiede und worin Gemeinsamkeiten zwischen den Kolonialhandelsgesellschaften der frühen Neuzeit und den Kapitalgesellschaften in der Zeit der Industrialisierung (2 Punkte)?

(1) Kolonialgesellschaften beruhten regelmässig auf einem hoheitlichen Akt, der sich im Erlass eines Gesellschaftsstatuts (in der Form eines Privilegs oder eines Octroi) manifestierte. Dadurch wurden diese Gesellschaften auch zu rechtsfähigen Entitäten in der jeweiligen Rechtsordnung. Dabei wurden Kolonialgesellschaften vom Staat mit einer Zwecksetzung versehen. Ihnen wurde zugleich die Befugnis eingeräumt, Aktien auszugeben und auf diese Weise um Kapitalinvestoren zu werben.

(2) Ähnliches lässt sich bei den Kapitalgesellschaften in der Zeit der Industrialisierung beobachten. Auch sie wurden zunächst häufig mittels eines Octroi gegründet und vom Hoheitsträger mit Rechten ausgestattet. Dies insbesondere deshalb, da Kapitalgesellschaften zu dieser Zeit auch in staatlichem Interesse handelten (zu denken ist hier beispielsweise an den Eisenbahnbau). Gerade bei grösseren Projekten war ein immenser Kapitalbedarf vorhanden, den ein Staat ohne die Gründung einer Kapitalgesellschaft nicht hätte stemmen können. Dieselbe Überlegung lag unter anderem auch der Gründung von Kolonialgesellschaften zugrunde.

2. Welche Überlegung stand hinter den Regelungsansätzen von «Octroi» und «Konzession» im Hinblick auf die Errichtung von Kapitalgesellschaften (2 Punkte)?

(1) Unter dem Octroi-System versteht man eine spezielle Form staatlicher Ermächtigung zur Gründung einer Kapitalgesellschaft. Der Octroi ist ein hoheitliches Handeln, dass einer Kapitalgesellschaft überhaupt erst juristische Persönlichkeit verleiht. (2) Des Weiteren, wird durch die staatliche Gründung die Anzahl der Kapitalgesellschaften kontrolliert und zudem durch staatliche Genehmigung das Vertrauen der Anleger gesteigert.

3. Bitte skizzieren Sie (2 Punkte)

a. die Fiktionstheorie,

Vor allem die romanistische Seite der Historischen Rechtsschule (Friedrich Carl von Savigny) vertrat die sogenannte Fiktionstheorie. Danach war die Rechtsfähigkeit untrennbar mit der Qualität des Menschenseins und seiner individuellen Persönlichkeit verbunden. Nichtmenschlichen körperschaftlichen Entitäten und damit insbesondere Kapitalgesellschaften, konnte diese Rechtsfähigkeit demnach nicht zukommen. Sie musste dementsprechend bei diesen Verbänden fingiert werden. Diese Rechtsmacht hatte aber nur der Staat.

b. die Theorie der realen Verbandspersönlichkeit.

Die germanische Seite der Historischen Rechtsschule (insbesondere Otto von Gierke) ging von der Realität der Verbandspersönlichkeit aus. Aus ihrer Sicht war die Verbandspersönlichkeit, gleich den Menschen, in der Gestalt ihrer Organe, ihrer Organwalter im Rechtsverkehr als Entität präsent. Aus diesem Grund bedurfte es für die Verleihung der Rechtspersönlichkeit keiner staatlichen Fiktion. Die Rechtssicherheit wurde durch den Eintrag in ein öffentliches Register gewahrt.

4. Inwiefern lässt sich die Theorie der realen Verbandspersönlichkeit auch als Reaktion auf Änderungen der Gesetzgebung zu Kapitalgesellschaften im ausgehenden 19. Jahrhundert verstehen (2 Punkte)?

(1) Die hoheitliche Genehmigung der Gründung von Kapitalgesellschaften – also die staatliche Fiktion von Rechtsfähigkeit im Sinne Savignys – hemmte die Entstehung von Kapitalgesellschaften und damit letztlich nicht nur den Börsenhandel, sondern vor allem die Entstehung von finanziellen Gefässen für die Finanzierung der Industrialisierung (siehe bspw. Eisenbahnbau). Deren Voranschreiten lag aber im Interesse sowohl der staatlichen Bürokratie als auch des Wirtschaftsbürgertums. (2) Es ist kennzeichnend für die politische Entwicklung in Europa in der Zeit von etwa 1830 bis etwa 1870, dass der politische Liberalismus mehr und mehr an Boden gewann. Mit dessen Postulaten unvereinbar war aber der staatliche Eingriff in die Begründung von privatwirtschaftlichen Organisationsstrukturen. Deswegen wurde der Genehmigungsvorbehalt für Kapitalgesellschaften zunehmend zurückgenommen und durch schlichten Registerzwang (im Interesse der Publizität) ersetzt.

5. Welche Motive lagen der Einführung der GmbH als Kapitalgesellschaft zugrunde? Sehen Sie einen Bezug zur im 19. Jahrhundert z. T. weitverbreiteten Klage über die «Spekulation» (2 Punkte)?

Das zur Gründung einer GmbH benötigte Kapital ist im Vergleich zur Aktiengesellschaft wesentlich geringer. Nach 1884 betrug das Kapital zur Gründung einer Aktiengesellschaft in Deutschland bspw. 500 000 RM. Ausserdem wurde der Zugang zur Börse mit dem Börsengesetz von 1896 für kleinere Anlegerinnen und Anleger erschwert. Die Ursache hierfür ist in der Krise von 1873 zu sehen, bei der eine grosse Spekulationsblase platzte. Als Ursache wurde unter anderem die sogenannte «Börsenspekulation» ausgemacht welches die angesprochenen restriktiveren Tendenzen zur Folge hatte. Der Hohe Kapitalaufwand machte Aktiengesellschaften für den Mittelstand uninteressant. Die GmbH mit einem Gründungskapital von 20 000 RM wurde geschaffen. Es besteht praktisch keine Umlauffähigkeit des Kapitals und die Haftung wird, nach Vorbild der englischen limiteds, beschränkt. Gerade die Tatsache, dass Anteile einer GmbH nicht gehandelt werden können, macht sie für Spekulationen weit weniger interessant als eine Aktiengesellschaft.

V. Kartelle wurden im Lauf des 19. und 20. Jahrhunderts zu vieldiskutierten Phänomenen der Wirtschaftsordnung (8 Punkte).

1. Wie lässt sich die Zunahme von Kartellen seit etwa dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts insbesondere in der Schweiz und in Deutschland wirtschaftlich erklären (1 Punkt)?

Für die Zulässigkeit von Kartellen wurde vor allem auf ihre in Notzeiten (angeblich) volkswirtschaftsstabilisierende Funktion verwiesen. Preisabsprachen sollten demnach beispielsweise in Zeiten plötzlichen Nachfragerückgangs einem Preisverfall vorbeugen.

Im Zeichen eines allgemeinen Preisverfalls und der Depression seit 1873 entstanden zunehmend kartellförmige Zusammenschlüsse im Interesse der gemeinsamen, koordinierten Preis- und Marktordnung.

2. Wie stellten sich Rechtsprechung und Gesetzgebung in der Schweiz und in Deutschland zur Existenz von Kartellen und wie wurden diese Positionen begründet (3 Punkte)?

Während des ersten Weltkriegs bedienten sich die europäischen Staaten verstärkt des Kartells als Organisationsform der Wirtschaft. Auf diese Weise sollte eine möglichst effiziente Allokation von Gütern unter dem Vorzeichen einer ausgeprägten Mangelsituation sichergestellt werden.

Die Rechtsprechung insbesondere Deutschlands und der Schweiz akzeptierte diese neuen Ordnungsstrukturen. Das wurde begründet mit dem Argument, dass die Gewerbe- und Marktfreiheit auch solchen Formen der Selbstorganisation die rechtliche Grundlage gebe. Hinzu trat die Überlegung, dass in Zeiten der wirtschaftlichen Krise die kartellförmige Organisation der Wirtschaft ein wichtiges Instrument sei, um dem Preisverfall und damit einer negativen Wirtschaftsentwicklung entgegen zu steuern, was letztlich auch dem Gemeinwohl förderlich sei.

Auch nach dem Ende des ersten Weltkrieges blieben in Europa die Strukturen einer kartellförmig organisierten Wirtschaft sehr dominant. Allerdings verstärkten sich aufgrund der krisenhaften Entwicklungen seit 1918/19 die kritischen Stellungnahmen gegen Kartelle. Bezeichnend für solche Positionen war etwa die Gründung der Preisbildungskommission in der Schweiz 1927, die die insbesondere von den Kartellen betriebene Preisbildung überwachen sollte

Kartelle als solche werden nämlich nicht verboten, gelten also als durchaus legitime Formen wirtschaftlicher Selbstorganisation. Anders als in früheren Epochen hält es aber der Normgeber für möglich, dass Kartelle sich negativ auf die Wirtschaft, insbesondere die Preisbildung, auswirken können. In solchen Konstellationen sollen Kartelle durch den Staat verboten werden können. Damit werden Grundstrukturen einer staatlichen Kartellkontrolle etabliert, die auf der Grundlage einer planmässigen staatlichen Überwachung erfolgt.

3. Wie gestaltete sich die Position gegenüber Kartellen und Monopolen in den U.S.A. des späten 19. und des frühen 20. Jahrhunderts (2 Punkte)?

(1) Die Erfahrung des Nationalsozialismus zeigten, dass grosse Industriekonglomerate wie die I.G. Farben und insofern auch grosse kartellförmigen Verbände ihre wirtschaftliche Macht nutzten um politisch Einfluss zu nehmen.

Die Alliierten, insbesondere die Vereinigten Staaten, waren in der Nachkriegszeit bestrebt diese Kartelle zu zerschlagen. Auch ausserhalb Deutschlands versuchten die Vereinigten Staaten diese Politik weiter zu verfolgen und in ihrem Einflussbereich weitreichende Dekartellierungen durchzusetzen. Dies insbesondere auch aufgrund der These vom Zusammenhang von wirtschaftlicher und politischer Freiheit.

(2) Hintergrund ist die seit dem Sherman Antitrust Act (1890) in den USA vorherrschende kartellfeindliche Orientierung. Der Grund hierfür ist in grossen Unternehmungen wie beispielsweise der „Standard Oil Company“ zu sehen, die ihre enorme wirtschaftliche Macht nutzten, um politisch Einfluss zu nehmen, weshalb allein die

Existenz solcher Grossunternehmen als Bedrohung für die Demokratie gesehen wurde.

4. Wie positionierte sich der schweizerische Staat in der Zeit von 1914 bis etwa zur Begründung der Preisbildungskommission (1927) zu Kartellen und welche Motive waren dafür wesentlich (2 Punkte)?

(1) Kartelle waren zu dieser Zeit als Ordnungsfaktoren in der schweizerischen Gesellschaft stark rezipiert und waren Ausdruck einer kooperativ verfassten, sozialen Wirtschaftsstruktur. Aus diesem Grund genossen Kartelle und Kartellförmige Verbände in der Schweiz eine grosse Akzeptanz.

(2) Die Bildung der Preisbildungskommission war sodann ein erster Schritt, Kartelle und die Preisbildung besser zu überwachen. Kartelle werden damit nicht grundsätzlich verboten. Das heisst, sie werden weiterhin als ein legitimes Mittel wirtschaftlicher Ordnung gesehen.